

AN DIE AKTIONÄRE DER PUBLIGROUPE AG //

Einladung zur 117. ordentlichen Generalversammlung

Datum: Mittwoch 30. April 2008, 14 Uhr
(Türöffnung 13.30 Uhr)

Ort: Palais de Beaulieu
Salle Albertville, Av. des Bergières 10, Lausanne

Tagesordnung und Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung des Jahresberichts, der Konzern- und der Jahresrechnung der PubliGroupe AG für das Geschäftsjahr 2007

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht 2007, der den Jahresbericht, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung der PubliGroupe AG enthält, nach Kenntnismahme der Prüfungsberichte zu genehmigen.

2. Entlastung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Jahresgewinn 2007	CHF	21'753'454.-
Gewinnvortrag	CHF	91'074'999.-
Der Generalversammlung zur Verfügung stehender Betrag	CHF	112'828'453.-
Der Verwaltungsrat schlägt folgende Verwendung vor:		
Ausschüttung einer Dividende von CHF 13.- brutto pro Aktie	CHF	32'472'960.-
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	80'355'493.-

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, erfolgt ab dem 8. Mai 2008 eine Auszahlung von CHF 13.- brutto beziehungsweise CHF 8.45 netto nach Abzug der Verrechnungssteuer. Der Betrag wird an das von den Aktionären im Aktienregister angegebene Domizil ausbezahlt.

4. Wiederwahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl für eine weitere dreijährige Amtsdauer von:

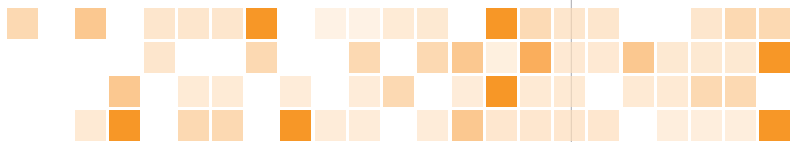
- Herrn Christian Budry, Chesalles s/Oron (VD), Verwaltungsratsmitglied seit 2005;
- Herrn Gerhart Isler, Bergdietikon (AG), Verwaltungsratsmitglied seit 2005;
- Herrn Felix Weber, Zug (ZG), Verwaltungsratsmitglied seit 2005.

Für jede Wiederwahl wird individuell abgestimmt.

5. Wahl eines neuen Verwaltungsratsmitglieds

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Etienne Jornod (1953), Muri bei Bern, für eine dreijährige Amtsdauer.

Etienne Jornod ist Schweizer Bürger. Seit 1996 ist er Präsident und Delegierter des Verwaltungsrats der Galenica Gruppe. Ferner ist er Mitglied des Vorstandes der Schweizerischen Gesellschaft für Chemische Industrie (SGCI), Zürich. Etienne Jornod ist Inhaber eines Lizentiats in Wirtschaftswissenschaften (lic. oec.) der HEC Universität Lausanne.



6. Wahl der Revisionsstelle und des Konzernprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von KPMG AG, Lausanne, als Revisionsstelle und Konzernprüfer für das Geschäftsjahr 2008.

7. Traktandum der Laxey-Fonds: Aufhebung der Eintragungsbeschränkung als Aktionär mit Stimmrecht (Vinkulierung) (Art. 6 Abs. 2-4 der Statuten) und Aufhebung der Stimmrechtsbeschränkung (Art. 9 Abs. 4 und 5 der Statuten)

Die Gesellschaftsstatuten erlauben dem Verwaltungsrat die Eintragung eines Aktionärs (oder einer Aktionärsgruppe) mit Stimmrecht im Aktienregister zu verweigern, sofern dieser infolge der Anerkennung als Aktionär eine Beteiligung an der Gesellschaft von mehr als 5% des Aktienkapitals halten würde (Vinkulierung). Die Statutenbestimmungen beschränken weiter die Stimmrechtsausübung eines Aktionärs (oder einer Aktionärsgruppe) ab 5% des Aktienkapitals (Stimmrechtsbeschränkung). Diese Bestimmungen bezwecken den Schutz der Unabhängigkeit der Gesellschaft, welche ein wesentliches Element für den Fortbestand des Geschäftsmodells darstellt.

Die Laxey Partners (UK) Ltd., London, hat schriftlich, im Namen der von ihr vertretenen zwölf an der PubliGroupe AG beteiligten und offengelegten Fonds («Laxey-Fonds»), welche gemeinsam 4.98% (mehr als CHF 25'000.– Nominalwert) des Aktienkapitals der PubliGroupe AG halten, ein Traktandierungsbegehren gestellt und die Aufhebung der Vinkulierung (Art. 6 Abs. 2-4 der Statuten – siehe unten Traktandum 7.1) und der Stimmrechtsbeschränkung (Art. 9 Abs. 4 und 5 der Statuten – siehe unten Traktandum 7.2) vorgeschlagen.

Der Verwaltungsrat beantragt die Ablehnung der von den Laxey-Fonds vorgeschlagenen Statutenänderungen.

Begründung des ablehnenden Antrages des Verwaltungsrates

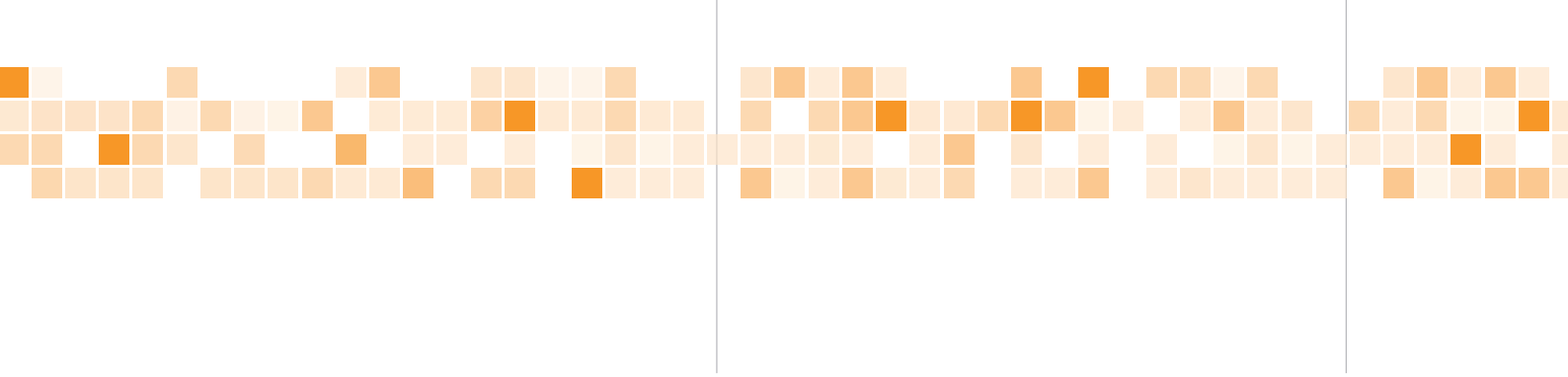
PubliGroupe ist ein Dienstleistungsunternehmen mit einem Geschäftsmodell, das auf langfristigen Partnerschaften mit zahlreichen Medien- und Kommunikationsgesellschaften ausgerichtet ist.

Der über hundertjährige Erfolg und der Fortbestand der PubliGroupe beruht auf diesen langfristigen Verbindungen, welche geprägt sind durch eine wechselseitige und ertragsreiche Zusammenarbeit sowie durch eine Vertrauensbeziehung und eine klare Ausrichtung auf eine langfristige Geschäftsstrategie der Gruppe.

Die andauernde Unabhängigkeit der PubliGroupe, eine solide Bilanz, das Nichtvorhandensein strategischer Interessenkonflikte zwischen den Eigentümern des Unternehmens und seinen Partnern waren und sind essentielle Bestandteile dieses Vertrauens. Schliesslich muss die Geschäftsstrategie den wirtschaftlichen Schwankungen, denen eine Gruppe im Medienmarkt fortlaufend stark ausgesetzt ist, standhalten.

Die Statutenbestimmungen, welche die Laxey-Fonds aufzuheben beantragen, wurden von unseren Aktionären im Jahre 1987 gerade deshalb eingeführt und im Jahre 1992 bestätigt, um die Unabhängigkeit und langfristige Zuverlässigkeit der Gruppe, beide erforderlich zur Umsetzung der Strategie, dauerhaft sicherzustellen. Die Möglichkeiten der Eintragungs- und Stimmrechtsbeschränkungen sind ausdrücklich im schweizerischen Aktienrecht vorgesehen. Zahlreiche schweizerische Publikumsgesellschaften, insbesondere im Medien- und Kommunikationssektor, verfügen über vergleichbare Statutenbestimmungen. Diese Rahmenbedingungen wurden von unseren Aktionären über 20 Jahre hinweg anerkannt.

Der Verwaltungsrat hat den Interessen der langfristig ausgerichteten Aktionäre immer sachgerechte Beachtung entgegengebracht. Dementsprechend kommunizierte er im Corporate Governance Bericht 2005, dass er (im Rahmen von Art. 6 Abs. 4 der Statuten) Anfragen von langjährigen Aktionären auf schrittweise Erhöhung ihrer Stimmrechte bis zu 10% in Abhängigkeit der Dauer ihrer Beteiligung an der Gesellschaft wohlwollend prüfen würde (ein Aktionär, der während über drei Jahren mit 5% des Aktienkapitals als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist, darf mit bis zu 7% mit Stimmrechten



eingetragen werden – ein Aktionär, der während über drei Jahren mit 7% des Aktienkapitals als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist, darf mit bis zu 10% mit Stimmrechten eingetragen werden – der Übergang von 7% zu 10% kann während der drei Jahre progressiv vorgenommen werden).

Die durch den Verwaltungsrat beschlossene neue Strategie, welche mit einer neuen Gruppenstruktur seit dem 1. Januar 2008 umgesetzt wird, zielt ab dem laufenden Geschäftsjahr eine nachhaltige Steigerung des Mehrwerts für alle am Unternehmen beteiligten Parteien. Die erfolgreiche Verwirklichung dieser Strategie setzt weiterhin die dauerhafte Unabhängigkeit und das fortgesetzte Vertrauen der Parteien voraus.

Die gegenwärtigen Statutenbestimmungen hemmen Aktionen von Aktionären, welche durch kurzfristige Interessen motiviert sind. Zusammen mit der vom Verwaltungsrat seit einigen Jahren praktizierten Anerkennungspraxis der Förderung langfristig orientierter Aktionäre sind sie eines der notwendigen Mittel für den Fortbestand des Geschäftsmodells und für den Erfolg der Strategie der PubliGroupe.

Erläuterungen zum Beschlussfassungsverfahren

Für die ersatzlose Streichung des Art. 6 Abs. 2-4 der Statuten (Vinkulierung) ist gemäss Art. 14 Abs. 1 der Statuten eine Mehrheit von mindestens 2/3 der vertretenen Aktienstimmen erforderlich. Bei der Abschaffung der statutarischen Stimmrechtsbeschränkung gelangt das ordentliche Quorum der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen (Art. 703 OR) zur Anwendung. Da somit für die verlangten Statutenänderungen unterschiedliche Quoren gelten, wird über jede verlangte Statutenänderung eine separate Beschlussfassung durchgeführt.

7.1 Aufhebung der Eintragungsbefreiung als Aktionär mit Stimmrecht (Vinkulierung) (Art. 6 Abs. 2-4 der Statuten)

Antrag der Laxey-Fonds:

Es wird beantragt, Art. 6 Abs. 2-4 der Statuten aufzuheben und Art. 6 wie folgt zu ändern:

Art. 6 der Statuten (in Kraft)

(Übersetzung ins Deutsche von der original französischen Fassung)

Abs. 1 Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär aus den nachstehenden Gründen ablehnen, sofern er dies innert zwanzig Tagen nach Erhalt des Eintragungsgesuches schriftlich bekanntgibt.

Abs. 2 Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär verweigern, sofern dieser infolge der Anerkennung als Aktionär eine Beteiligung an der Gesellschaft von mehr als 5% des Aktienkapitals halten würde. Juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen und juristischen Personen, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf einen Aktienerwerb koordiniert vorgehen, gelten als ein Erwerber.

Abs. 3 Die obgenannte Begrenzung von 5% gilt auch im Falle des Erwerbs von Aktien in Ausübung von Bezugs- oder Wandelrechten, oder von anderen Titeln, welche durch die Gesellschaft ausgegeben werden.

Abs. 4 Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bei Übernahmen von Unternehmen durch Aktientausch, bei Fusionen oder in anderen besonders gerechtfertigten Fällen eine Lockerung dieser Bestimmung vorsehen.

Art. 6 (gemäss Vorschlag der Laxey-Fonds)

Abs. 1 Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär aus den nachstehenden Gründen ablehnen, sofern er dies innert zwanzig Tagen nach Erhalt des Eintragungsgesuches schriftlich bekanntgibt.

Abs. 2 ... (aufgehoben)

Abs. 3 ... (aufgehoben)

Abs. 4 ... (aufgehoben)

Abs. 5 Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Eintragung verweigern, wenn ein Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt hat, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und hält.

Abs. 6 Im Falle einer Übertragung der Aktien infolge Erbgangs, Erbteilung oder ehelichen Güterrechtes kann die Zustimmung nicht verweigert werden.

Abs. 7 Der Verwaltungsrat kann rückwirkend die Eintragung im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen ist.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Antrag der Laxey-Fonds abzulehnen.

Abs. 5 Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Eintragung verweigern, wenn ein Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt hat, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und hält.

Abs. 6 Im Falle einer Übertragung der Aktien infolge Erbgangs, Erbteilung oder ehelichen Güterrechtes kann die Zustimmung nicht verweigert werden.

Abs. 7 Der Verwaltungsrat kann rückwirkend die Eintragung im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen ist.

7.2 Aufhebung der Stimmrechtsbeschränkung (Art. 9 Abs. 4 und 5 der Statuten)

Antrag der Laxey-Fonds :

Es wird beantragt, Art. 9 Abs. 4 und 5 der Statuten aufzuheben und Art 9 wie folgt zu ändern :

Art. 9 der Statuten (in Kraft)

(Übersetzung ins Deutsche von der original französischen Fassung)

Abs. 1 Die Generalversammlung setzt sich aus allen Aktionären zusammen, die ordnungsgemäss im Aktienbuch eingetragen sind, mit Ausnahme der Aktionäre ohne Stimmrecht.

Abs. 2 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Abs. 3 Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen, der ordnungsgemäss im Aktienbuch eingetragen ist und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist. Ein Aktionär ohne Stimmrecht ist nicht berechtigt, andere Aktionäre an der Generalversammlung zu vertreten.

Abs. 4 Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 5% des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen, ausser er sei ordnungsgemäss für eine höhere Quote im Aktienbuch eingetragen. Juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen, welche Verabredungen treffen, um diese Prozentgrenze zu umgehen, gelten in Bezug auf die Stimmabgabe als ein Aktionär.

Abs. 5 Der Verwaltungsrat kann besondere Bestimmungen zugunsten von Organvertretern, unabhängigen Stimmrechtsvertretern und Depotvertretern erlassen.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Antrag der Laxey-Fonds abzulehnen.

Art. 9 (gemäss Vorschlag der Laxey-Fonds)

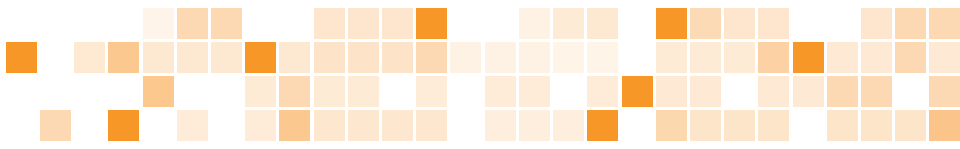
Abs. 1 Die Generalversammlung setzt sich aus allen Aktionären zusammen, die ordnungsgemäss im Aktienbuch eingetragen sind, mit Ausnahme der Aktionäre ohne Stimmrecht.

Abs. 2 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Abs. 3 Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen, der ordnungsgemäss im Aktienbuch eingetragen ist und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist. Ein Aktionär ohne Stimmrecht ist nicht berechtigt, andere Aktionäre an der Generalversammlung zu vertreten.

Abs. 4 ... (aufgehoben)

Abs. 5 ... (aufgehoben)



Informationen zur Organisation

Zutrittskarte

In der Beilage erhalten Sie eine Antwortkarte, mit der Sie Ihre persönliche Zutrittskarte für die ordentliche Generalversammlung zusammen mit dem Stimmmaterial bestellen können. Ihre Bestellung ist möglichst rasch, jedoch bis spätestens 25. April 2008, zurückzusenden.

Vertretung

Gemäss den Statuten der Gesellschaft kann sich ein Aktionär an der Generalversammlung nur durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär, ein Organ der Gesellschaft, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter François Kaiser, Rechtsanwalt, rue de la Grotte 6, 1003 Lausanne, oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Wenn Sie sich vertreten lassen möchten, empfehlen wir Ihnen, die Vollmacht auf der beiliegenden Antwortkarte auszufüllen und zu unterzeichnen. Erteilen Sie auf der Rückseite der Vollmacht keine anderen Anweisungen, wird Ihr Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats ausgeübt. Die unterzeichnete Vollmacht ist möglichst rasch, jedoch bis spätestens 25. April 2008 mit beigelegtem Antwortkuvert an PubliGroupe oder an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zurückzusenden.

Depotvertreter

Die dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie berufliche Vermögensverwalter werden gebeten, der Gesellschaft rechtzeitig, d.h. bis spätestens 28. April 2008, 15.00 Uhr, die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien bekannt zu geben.

Verkauf von Aktien

Aktionäre, die ihre Titel vor der Generalversammlung verkauft haben, können die auf die verkauften Aktien entfallenden Stimmrechte nicht mehr ausüben. Bei Teilverkäufen werden sie gebeten, sich am Informationsschalter zu melden, um gegen Rückgabe der alten Zutrittskarte eine neue zu beziehen.

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht 2007 besteht aus dem Jahresbericht, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung der PubliGroupe AG sowie dem Revisionsbericht. Er ist ab dem 9. April 2008 am Sitz der Gesellschaft erhältlich und kann über die Website www.publigroupe.com heruntergeladen werden. Die Aktionäre, welche einen entsprechenden Antrag gestellt haben, erhalten den Geschäftsbericht an die von ihnen angegebene Adresse zugesandt.

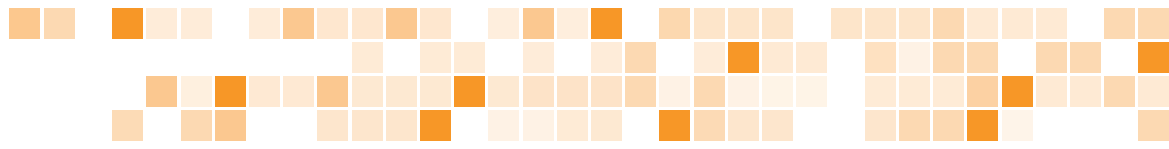
Die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse werden ab 5. Mai 2008 am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt.

Der Verwaltungsrat

Lausanne, 8. April 2008

Beilagen :

Antwortkarte für die Bestellung der Zutrittskarte oder die Erteilung einer Vollmacht
Antwortkuverts



PUBLIGROUPE AG //

Avenue des Toises 12
CH – 1002 Lausanne
Tel. +41 (0)21 317 71 11
Fax +41 (0)21 317 75 55
www.publigroupe.com